



Börsenblatt für den Deutschen Buchhandel

Er erscheint werktäglich. Für Mitglieder des Börsenvereins ist der Bezugspreis im Mitgliedsbeitrag eingeschlossen, weitere Exemplare zum eigenen Gebrauch kosten je 30 Mark jährlich frei Geschäftsstelle oder 36 Mark bei Postüberweisung innerhalb des Deutschen Reiches. Nichtmitglieder im Deutschen Reich zahlen für jedes Exemplar 30 Mark bez. 36 Mark jährlich. Nach dem Ausland erfolgt Lieferung über Leipzig oder durch Kreuzband, an Nichtmitglieder in diesem Falle gegen 5 Mark Zuschlag für jedes Exemplar.

Die ganze Seite umfaßt 360 viergespalt. Petitzellen, die Zeile oder deren Raum kostet 30 Pf. Bei eigenen Anzeigen zahlen Mitglieder für die Zeile 10 Pf., für $\frac{1}{2}$ S. 32 M. statt 36 M., für $\frac{1}{4}$ S. 17 M. statt 18 M. Stellengesuche werden mit 10 Pf. pro Zeile berechnet. — In dem illustrierten Teil: für Mitglieder des Börsenvereins die viergespaltene Petitzelle oder deren Raum 15 Pf., $\frac{1}{2}$ S. 13.50 M., $\frac{1}{4}$ S. 26 M., $\frac{1}{8}$ S. 50 M.; für Nichtmitglieder 40 Pf., 32 M., 60 M., 100 M. — Beilagen werden nicht angenommen. — Beiderseitiger Erfüllungsort ist Leipzig.

Eigentum des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig

Nr. 216.

Leipzig, Mittwoch den 17. September 1913.

80. Jahrgang.

Redaktioneller Teil.

Buchhändler-Verband »Kreis Norden«.

In der Ordentlichen Kreisvereins-Versammlung am Sonntag, den 7. September 1913 in Hamburg, wurde der Vorstand für das Vereinsjahr 1913/14 wie folgt gewählt:

- Otto Meißner-Hamburg, 1. Vorsitzender
- Richard Quixow-Lübeck, 2. Vorsitzender
- Justus Pape-Hamburg, 1. Schriftführer
- Hermann Lorenzen-Altona, 2. Schriftführer
- Walter Barth-Hamburg, Schatzmeister
- Oscar Hollesen-Flensburg, Beisitzer
- Gerhard Meier-Segeberg, Beisitzer
- Paul Toeche Sohn-Kiel, Beisitzer
- Gustav Winter-Bremen, Beisitzer.

Der Vorstand des Kreises Norden.

- Otto Meißner, 1. Vorsitzender.
- Th. Weitbrecht, 1. Schriftführer.

Buchhändler-Lehranstalt zu Leipzig.



Die diesjährigen Fortbildungskurse für Gehilfen und Gehilfinnen des Buchhandels und andere Interessenten beginnen Montag, den 6. Oktober, und dauern bis in den März nächsten Jahres.

Sie erstrecken sich auf buchhändlerische Rechtskunde, doppelte Buchhaltung, Buchgewerbekunde, Französisch, Englisch und

Stenographie für Fortgeschrittene, deutsche Literatur der jüngsten Vergangenheit und Musikgeschichte.

Die Anmeldungen werden Sonntag, den 21. September, von $\frac{1}{2}$ 11 bis 12 Uhr, ferner am 22., 23., 24., 25. und 26. September abends von $\frac{1}{2}$ 8 bis $\frac{1}{2}$ 9 Uhr, sowie Sonntag, den 28. September, von $\frac{1}{2}$ 11 bis 12 Uhr im Lehrerzimmer der Buchhändler-Lehranstalt (neues Schulgebäude, Platostraße 1a, Zimmer 2) entgegen genommen.

Das Honorar beträgt für jeden Kursus 5 M.

Ausführliche Vorlesungsverzeichnisse bei dem Unterzeichneten.

Direktor Dr. Curt Frenzel.

Aus dem holländischen Buchhandel.

IV.

(III vgl. Nr. 188.)

Seltene Handschriften. — Vom neuen Urheberrechtsgesetz. — Neuerscheinungen. — Rabatt auf amtliche Publikationen. — Vom Kunstmarkt. — Neue Kataloge. — Die J. G. E. A.

Dem Allgemeinen Handelsblad, Amsterdam, entnehme ich folgende Beschreibung von drei Evangelien-Handschriften, die auf der Ausstellung für kirchliche Kunst in Hertogenbosch gezeigt werden. Sie gehören der Parochie St. Lebuinus zu Deventer, werden aber gewöhnlich im Erzbischöflichen Museum zu Haarlem aufbewahrt und wurden für die Ausstellung mit 200 000 fl. versichert. Ein französischer Antiquar soll dafür mit Einbegriff eines Bischofsstabs 1 Million frs. geboten haben. Die älteste Handschrift datiert aus der karolingischen Zeit. Sie ist mit Orna-

menten in irischem Stil verziert, jedoch nur in Farben ohne Gold und nie mit ganzseitigen Bildern. In dem für den irischen Stil charakteristischen Flechtornament sind auch vielfach Tiere, besonders Fische, gebraucht. Die zweite datiert aus dem 10. Jahrhundert und zeichnet sich vor der erstgenannten durch geschmackvollere Verzierungen aus. Die Initialen sind gewöhnlich in Silber gehalten und zeigen Tiere, vor allem wieder den Fisch. Beim Anfange der Texte für die großen Feste der Kirche finden sich ganzseitige Verzierungen in Gold auf noch jetzt prächtig erhaltenem Purpurgrund, beim Pfingstevangelium ein blauer und bei dem der Transfiguration ein grüner Drache, sonderbarerweise in besserer Zeichnung als wirkliche Tiere, z. B. der Esel, auf dem Jesus seinen Einzug in Jerusalem hält. Die dritte Handschrift zeichnet sich besonders durch den reichen Einband aus, zu dem der Verfertiger allerlei zum Teil sehr profane ägyptische, griechische und römische Schnitzereien verwandt hat, vermischt mit Werken in frühgotischem Stil; die Ecken zeigen die Evangelisten in silbernen Medaillons, die Rückseite einen Bischof mit Stab auf vergoldetem länglichen Schild.

Bekanntlich wurde aus Anlaß des Zutritts der Niederlande zur Berner Konvention unser Nationalgesetz über das Urheberrecht umgestaltet und in dieser neuen Gestalt im vorigen Jahr von der Volksvertretung angenommen. Zwei Rechtsgelehrte haben diese »Auteurswet 1912« auch in ihrem Verhältnis zur Berner Konvention behandelt, nämlich Dr. jur. L. G. van Praag (Nygh & van Ditmar, Rotterdam) und Dr. jur. F. W. L. G. Snyder van Wissenkerke (G. B. van Goor Zonen, Gouda). Beide Werke bringen den Wortlaut der revidierten Berner Konvention und eine Übersetzung ins Holländische. Die letztere wurde von unserer Vereinigung den Mitgliedern zu einem besonders billigen Preis angeboten.

Der Nederlandsche Uitgeversbond (Verlegerverein) hat ein Handbuch zum praktischen Gebrauch für Verleger über das neue Gesetz und die Berner Konvention, bearbeitet von einer Kommission von fünf Verlegern und einem Juristen, erscheinen lassen, das in alphabetischer Anordnung auf alle Fragen, zu denen das Gesetz bei seiner Ausführung Anlaß geben kann, Antwort gibt. Auch hat er im Juli die erste Nummer einer neuen Zeitschrift herausgegeben: Het Auteursrecht unter Redaktion von J. E. Belinfante (in Firma Gebr. Belinfante im Haag), Dr. jur. B. de Jong van Beek en Donk und Wouter Nijhoff (in Firma M. Nijhoff im Haag), die nicht regelmäßig erscheinen, aber vereinigen soll, was auf dem Gebiet des Urheberrechts in Theorie und Praxis Interessantes vorfällt.

Die Bestimmungen des neuen Gesetzes über den Nachdruck durch Zeitschriften haben schon zu einem Rechtshandel Anlaß gegeben, da der Verleger einer Zeitung, der bei der Wiedergabe des Inhalts einer kleinen Flugschrift etwas zu weitherzig gewesen war, zu einer Geldstrafe von 20 fl. oder 10 Tagen Haft verurteilt wurde.

Schwierigkeiten für Verleger und vielleicht besonders für Sortimentier erwartet man von einer Bestimmung des Gesetzes (§ 50), die besagt, daß Übersetzungen, die vor 1. September 1912 nach der bis dahin geltenden Gesetzgebung rechtmäßig waren, nach dem 1. September 1914 nicht mehr verkauft werden dürfen, es sei denn, der Verleger habe inzwischen